

Leipzig, 16. Mai 2017

Offizielle Bekanntmachung des Prüfungsamtes zur Organisation der Prüfungsform Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist bei regulärem Bearbeitungsverlauf bis zur Abgabefrist im Postfach des Prüfers/der Prüferin einzureichen. Maßgeblich ist die jeweils in der Veranstaltung bekannt gegebene Form.

Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit, z.B. durch Krankheit, muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Dieses ist spätestens zum Ende der regulären Abgabefrist im Prüfungsamt einzureichen.

Bei fristgerechter Vorlage eines gültigen Attestes verlängert sich die Abgabefrist um den Krankheitszeitraum. Die verlängerte Abgabefrist wird nach Ende des regulären Bearbeitungszeitraums vom Prüfungsamt im QIS vermerkt und den Prüferinnen und Prüfern mitgeteilt. Die Abgabe der Hausarbeiten mit verlängerter Bearbeitungszeit erfolgt im Prüfungsamt.

Ab einer Krankheitsdauer von mehr als 6 Wochen kann im Einzelfall ein Amtsärztliches Attest eingefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. S. Danner
Leiter Prüfungsamt